

11.01.89

EG - G

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der
Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemeinschaftlichen
Referenzlaboratorien für die Untersuchung auf Rückstände

KOM(88) 720 endg.; Ratsdok. 10429/88

7/89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 11. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

BEGRÜNDUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 16. September 1986 die Richtlinie 86/469/EWG (1) über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände erlassen.

In Artikel 8 Absatz 2 der obengenannten Richtlinie ist insbesondere vorgesehen, daß der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die Untersuchung auf Rückstände festlegt.

Vor der Bestimmung der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien müssen ihre Befugnisse und Betriebsbedingungen festgelegt werden. Im Hinblick darauf sind die diesen Laboratorien anzuvertrauenden Aufgaben sowie die von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen zu bestimmen.

Dies ist der Zweck dieses Vorschlags.

(1) ABl. Nr. L 275 vom 26.9.1986, S. 36

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

zur Festlegung der Befugnisse und Betriebsbedingungen
der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien
für die Untersuchung auf Rückstände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16./September 1986 über
die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (1), ins-
besondere auf Artikel 8 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 86/469/EWG legt der Rat insbesondere
die Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemeinschaftlichen Referenzlabora-
torien für die Untersuchung auf Rückstände fest.

Es empfiehlt sich, zunächst die Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemein-
schaftlichen Referenzlaboratorien festzulegen, damit den künftig zu bestimmen-
den Referenzlaboratorien die von ihnen durchzuführenden Aufgaben bekannt sind.

Ferner müssen die von den Laboratorien zu erfüllenden Aufgaben und ihre Be-
triebsbedingungen festgelegt werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

(1) ABl. Nr. L 275 vom 26.09.1986, S. 36.

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Anwendung der Normen zur Gewährleistung einer guten Laborarbeit in den verschiedenen einzelstaatlichen Referenzlaboratorien;
- b) Unterrichtung der einzelstaatlichen Referenzlaboratorien über Analysemethoden und durchzuführende Meßvergleichsprüfungen sowie über die dabei erzielten Ergebnisse;
- c) technische Unterstützung der daran interessierten einzelstaatlichen Referenzlabors bei Analysen, für die sie als gemeinschaftliche Referenzlaboratorien zugelassen wurden;
- d) Lagerhaltung und Versand von Standardproben der zu untersuchenden Substanzen und ihrer Stoffwechselprodukte, damit die übertragenen Analysen in den verschiedenen Laboratorien der Mitgliedstaaten einheitlich durchgeführt werden;
- e) Durchführung von Meßvergleichsprüfungen der verschiedenen Laboratorien der Mitgliedstaaten in mindestens zweijährlichem Abstand;
- f) Unterrichtung der einzelstaatlichen Referenzlaboratorien über die Fortschritte bei Analysegeräten und -techniken;
- g) qualitative und quantitative Bestimmung der Rückstände im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten über ein Analyseergebnis;
- h) Veranstaltung von Einführungs- und Fortbildungskursen für Rückstandsanalytizespezialisten;
- i) Unterstützung und Beratung der Dienststellen der Kommission sowie des Referenzbüros der Gemeinschaft (BCR) in analyse- und gerätetechnischer Hinsicht;
- j) Erstellung eines jährlichen Berichts über die durchgeführten Aktivitäten, der der Kommission zu übermitteln ist.

Artikel 2

Um die in Artikel 1 festgelegten Arbeiten durchführen zu können, müssen die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Vorhandensein von Fachpersonal mit ausreichender Ausbildung in Techniken der Analyse der Rückstände, für die sie als gemeinschaftliches Referenzlabor zugelassen wurden;
- b) Vorhandensein der Geräte, Reagenzien und Materialien, die zur Durchführung der verlangten Analysen erforderlich sind;
- c) Vorhandensein des für die Aufgabe geeigneten Verwaltungsapparates;
- d) Vorhandensein ausreichender Datenverarbeitungskapazität zur Durchführung der statistischen Aufgaben, die mit der Verrechnung der Ergebnisse zusammenhängen, sowie die Möglichkeit der raschen Übermittlung dieser Ergebnisse sowie anderer Informationen an die einzelstaatlichen Referenzlaboratorien und an die Kommission;
- e) Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit über bestimmte Aspekte, Ergebnisse und Mitteilungen;
- f) hinreichende Vertrautheit mit den internationalen Normen, die für die anzuwendenden Methoden gelten;

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

10.03.89

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung der Befugnisse und Betriebsbedingungen der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die Untersuchung auf Rückstände

KOM(88) 720 endg.; Ratsdok. 10429/88

Der Bundesrat hat in seiner 598. Sitzung am 10. März 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch, sich bei den weiteren Verhandlungen dafür einzusetzen, daß in Artikel 2 auf das Vorhandensein von geeignet ausgestatteten Räumen zur Durchführung von Rückstandsuntersuchungen hingewiesen wird.

Der Bundesrat macht darauf aufmerksam, daß den für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden hierdurch erhebliche Kosten entstehen werden.

Wirkungsvolle und qualitativ hochwertige Einrichtungen für die "Ober-Begutachtung" der in dem Anhang 1 zur EWG-Richtlinie 86/469/EWG angeführten, in sich uneinheitlichen fünf Rückstandsgruppen erfordern hochqualifiziertes Personal und ausreichend räumliche und technische Ausstattung, die nicht zur Verfügung steht.

...

Daneben sind Fortbildungsmaßnahmen, technische Unterstützung, Ringversuche und Kommunikation nicht nur von den Mitteln her, sondern auch als Zeitfaktoren zu berücksichtigen.